

ZBB 2006, 150

EGBGB Art. 29, 34

Beschränkung der Anwendung des Art. 29 EGBGB auf die dort genannten Vertragstypen ohne Analogiemöglichkeit; VerbrKrG keine zwingende Vorschrift i. S. d. Art. 34 EGBGB

BGH, Urt. v. 13.12.2005 – XI ZR 82/05 (KG), NJW 2006, 762 = WM 2006, 373

Amtliche Leitsätze:

1. Nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Art. 29 EGBGB ist dessen Anwendung auf die genannten Vertragstypen beschränkt und eine Analogie insoweit nicht zulässig.
2. Zwingende Normen i. S. d. Art. 34 EGBGB sind Bestimmungen, die beanspruchen, einen Sachverhalt mit Auslandsberührung ohne Rücksicht auf das jeweilige Vertragsstatut zu regeln. Diese Voraussetzung erfüllen nur Vorschriften, die nicht nur dem Schutz und Ausgleich widerstreitender Interessen der Vertragsparteien und damit reinen Individualbelangen dienen, sondern daneben zumindest auch öffentliche Gemeinwohlinteressen verfolgen.
3. Das deutsche Verbraucherkreditgesetz zählt danach nicht zu den zwingenden Vorschriften des Art. 34 EGBGB, da es dem Schutz des einzelnen Verbrauchers dient, während Belange der Allgemeinheit nur reflexartig mitgeschützt werden.